

DIE BEWOHNER AUSSERHALB FRANKREICHS

Und die Zusatzrente



RETRAITE COMPLÉMENTAIRE
agirc et arrco
SERVICE DES RÉSIDENTS
HORS DE FRANCE

Inhaltsverzeichnis



Die Dienststelle für Einwohner
außerhalb Frankreichs
Le Service des résidents hors
de France (SRHF)

Die europäische Koordinierung

Das französische Rentensystem

Die Organisation der
Zusatzrente

Die Aspekte der Zusatzrenten
Arrco und Agirc

Die Bedingungen für den
Zusatzrentenbezug

Die Rentenpläne Arrco und
Agirc

Die Altersrenten Arrco und
Agirc

Die Hinterbliebenenrenten

Die Kontaktdaten

Die Dienststelle für Einwohner außerhalb Frankreichs Le Service des résidents hors de France (SRHF)

Sie waren in Frankreich und in einem oder mehreren Ländern des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz als Arbeitnehmer tätig.

Derzeit leben Sie nicht mehr in Frankreich, sondern in einem dieser Staaten.

Dieses Heft richtet sich an Sie. Es betrifft Sie insbesondere, wenn Sie vorhaben, Ihre Rente zu beziehen oder wenn Sie bereits einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Aufgrund Ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit in Frankreich haben Sie Anspruch auf die französische Sozialversicherungsrente und auf die Zusatzrente.

Die Dienststelle für Einwohner außerhalb Frankreichs (SRHF) der Agirc und der Arrco informiert Sie kostenlos über die Zusatzrente. Sie unterstützt Sie bei Ihren Bemühungen, diese Leistungen zu beziehen.



EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Großbritannien, Slowakei, Slowenien, Schweden.






Die europäische Koordinierung

In jedem europäischen Land gibt es unterschiedliche Bedingungen für den Rentenbezug. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darf durch diese Unterschiede nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund zieht die europäische Verordnung 1408/71* eine Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der verschiedenen Länder vor.

Diese Koordinierung ermöglicht die Zusammenführung aller Zeiträume, die von den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Somit können Arbeiter gemäß allen nationalen Systemen, bei denen sie versichert sind, eine Altersrente beanspruchen. Dank dieses Systems werden die Wanderarbeitnehmer nicht benachteiligt.

* In Kürze tritt eine neue Verordnung anstelle der Verordnung 1408/71 in Kraft, mit dem Ziel, die gemeinschaftlichen Regeln bezüglich der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der Mitgliedsstaaten zu vereinfachen und zu klären.



In Frankreich erstreckt sich die europäische Koordinierung auf die Rentensysteme, die von der Sozialversicherung und den von der Arrco und der Agirc geleiteten Zusatzrentensystemen verwaltet werden. Die europäische Koordinierung bietet die Möglichkeit, die in einem Land geleisteten Arbeitszeiträume für die Berechnung der Rentenansprüche in Frankreich zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskoordinierung vereinfacht die Schritte ausländischer Erwerbstätiger. Ein einzelner Rentenanspruch ermöglicht die Untersuchung der Sozialversicherungsrentenansprüche in allen betreffenden Ländern. Diese Verwaltungskoordinierung ermöglicht auch die Untersuchung der von der Arrco und der Agirc verwalteten Ansprüche auf die Zusatzrente.





Drei Situationen:

- Sie erfüllen die Bedingungen, um die Rente des Staates, in dem Sie wohnhaft sind, und die französische Rente zu beziehen.
- Sie erfüllen nicht die Bedingungen, um die Rente des Staates, in dem Sie wohnhaft sind, zu beziehen, aber Sie haben Anspruch auf die französische Rente.
- Sie erfüllen die Bedingungen, um die Rente des Staates, in dem Sie wohnhaft sind, zu beziehen, aber Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen für die französische Rente.






Das französische Rentensystem

Das französische Rentensystem wird in Abhängigkeit vom beruflichen Status des Arbeitgebers geregelt: Arbeiter und Angestellte des privaten Sektors, Arbeiter und Angestellte und Selbstständige des Landwirtschaftssektors, Angestellte des öffentlichen Sektors, Staatsangestellte, Selbstständige. Alle Angestellten beziehen eine Sozialversicherungsgrundrente und eine Zusatzrente.

$$\begin{aligned} & \text{Arbeitnehmer} \\ & = \\ & \text{Sozialversicherungsgrundrente} \\ & + \\ & \text{Zusatzrente Arrco und Agirc} \end{aligned}$$

Die Sozialversicherungsrente

Für Ihre Grundrente unterstehen Arbeiter und Angestellte des privaten Sektors dem allgemeinen System und die landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten dem landwirtschaftlichen



System. Das allgemeine System und das landwirtschaftliche System beziehen sich auf die Sozialversicherungsrente, die auch Grundrente genannt wird. Die Renten des allgemeinen Systems werden von den Ortskrankenkassen (Cram), der staatlichen Altersversicherung und der Regionalkasse der Altersversicherung Elsass-Mosel (Crav) entrichtet. Die Renten der landwirtschaftlichen Angestellten werden von den Gegenseitigkeitskassen der Sozialversicherung in der Landwirtschaft (MSA) entrichtet.

Die Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehen ihre Grundrente vom allgemeinen System und ihre Zusatzrente von der Zusatzrenteninstitution der Staatsangestellten und der Angestellten öffentlichrechtlicher Körperschaften www.lrcantec.fr.

Die Zusatzrente Arrco und Agirc

Die Zusatzrente betrifft alle Angestellten des privaten Sektors in Frankreich, darunter:

- den Tätigkeitsbereich: Industrie, Handel, Dienstleistung und Landwirtschaft;
- die Berufskategorie: Arbeiter, Angestellter, Techniker, Ingenieur oder Manager;
- den Arbeitsvertrag: Unbefristeter befristeter Vertrag, Vertrag, Lehrlingsausbildung;



-
- die Arbeitszeit: Vollzeit, Teilzeit;
 - die Dauer der Tätigkeit: Von einigen Stunden bis zu mehreren Jahrzehnten;
 - die Nationalität.

Alle Angestellten des privaten Sektors beziehen die Zusatzrente Arrco als Pflichtleistung.

Die Führungskräfte beziehen darüber hinaus die Zusatzrente Agirc als Pflichtleistung.

Die Zusatzrenten Arrco und Agirc werden durch Zuteilung verwaltet. Die auf die Löhne und Gehälter der Werkstätigen erhobenen Beitragszahlungen finanzieren die Renten der Pensionsempfänger.

Im Gegenzug zu den eingezahlten Beitragszahlungen erhalten die Angestellten Rentenpunkte. Mit diesen Punkten haben sie zu gegebener Zeit Anspruch auf die Zusatzrente. Diese wird somit durch die Beitragszahlungen der Berufstätigen finanziert.

Die Auszahlung Ihrer Zusatzrente ist garantiert, weil die Beitragszahlung verpflichtend ist.

Die Zusatzrenten Arrco und Agirc sind solidarisch, weil sie zwischen den Generationen und Berufsgruppen gelten.



Die Organisation der Zusatzrente

Das Zusatzrentensystem aller Angestellten des privaten Sektors wird von der Arrco verwaltet. Das Zusatzrentensystem von Führungskräften wird von der Agirc verwaltet.

Die Verbände Arrco und Agirc haben die Dienststelle für Einwohner außerhalb Frankreichs (SRHF) gegründet, um den Anforderungen der außerhalb Frankreichs wohnhaften Menschen gerecht zu werden.

Die Organisationen, die die Einzahlungen empfangen und die Renten auszahlen, sind Zusatzrenteninstitutionen. Es handelt sich um Mitglieder von Sozialschutzgruppen, zu denen neben den Institutionen Arrco und Agirc auch Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder andere Organisationen gehören.



Die Arrco-Rente betrifft im Jahr 2007 18,3 Mio. Angestellte und 11,4 Mio. Pensionsberechtigte.

Die Agirc-Rente betrifft im Jahr 2007 3,8 Mio. Angestellte und 2,3 Mio. Pensionsberechtigte

Aufgaben von Arrco und Agirc

Die Arrco und die Agirc umfassen die Zusatzrenteninstitutionen.

Sie haben die Aufgabe:

- die Interessen der Zusatzrente zu vertreten;
- die Tätigkeit der Zusatzrenteninstitutionen zu koordinieren;
- die finanziellen Mittel zwischen den Institutionen aufzuteilen;
- die Qualität der Dienstleistung, die den Angestellten, Pensionsberechtigten und Unternehmen zusteht, auszubauen und zu harmonisieren.

Arrco: Association pour le régime de retraite complémentaire des salariés (Gesellschaft für die Zusatzrente von Angestellten).

Agirc: Association générale des institutions de retraite des cadres (Gesellschaft für die Zusatzrente von Führungskräften).





Die Aspekte der Zusatzrenten Arrco und Agirc

Sie waren als Angestellter im privaten Sektor in Frankreich tätig. In diesem Fall hat Ihr Arbeitgeber auf Ihr Gehalt Beitragszahlungen für die Finanzierung der Sozialversicherungsrente und der Zusatzrente Arrco erhoben. Wenn Sie eine Führungsposition innehaben, entrichten Sie auch einen Beitrag an Agirc. Ihr Arbeitgeber war verpflichtet, die Beitragszahlungen an die Renteninstitution zu entrichten. Im Gegenzug zu den eingezahlten Beitragszahlungen hat die Renteninstitution Ihre Rentenpunkte berechnet. Zu gegebener Zeit haben Sie Anspruch auf Ihre Zusatzrente Arrco bzw. Agirc, ungeachtet der Gesamtdauer Ihrer Tätigkeit in Frankreich oder der Höhe Ihrer Beitragszahlungen.



Wechsel des Arbeitgebers

Sie haben im Laufe Ihrer Laufbahn als Angestellter in Frankreich den Arbeitgeber gewechselt. Situationsbedingt konnten Sie die Zusatzrenteninstitution wechseln oder nicht. Der Wechsel der Institution hat keine Auswirkung auf die Höhe Ihrer Zusatzrente. Die neue oder alte Institution fügt zu den erhaltenen Punkten die Punkte hinzu, die Sie an Ihrem neuen Arbeitsplatz erhalten haben.

Verschwinden des Unternehmens


Das Unternehmen, in dem Sie gearbeitet haben, existiert nicht mehr. Dank der Solidarität zwischen den Berufen, bleibt Ihr Anspruch auf Zusatzrente erhalten, falls Ihr ehemaliges Unternehmen geschlossen wird.

Arbeitslosigkeit oder Krankheit

Sie profitieren während Ihrer Arbeitslosigkeit von der Verteilung der Rentenpunkte, die von der Assedic vergütet wird.

Im Krankheitsfall oder während des Mutterschutzes, der von der Sozialversicherung vergütet wird, werden Ihnen Rentenpunkte zugeteilt.





Diese Perioden der Arbeitslosigkeit oder Krankheit müssen eine Beschäftigungsperiode unterbrechen, während der Sie Anspruch auf Zusatzrente haben.

Wir empfehlen Ihnen, die Belege für diese Zeiträume aufzubewahren.





Die Bedingungen für den Zusatzrentenbezug

Die Zusatzrenten Arrco und Agirc werden ohne Nachweise der Nationalität oder des Aufenthaltsortes bewilligt.

Die Bedingungen für den Bezug sind abhängig von der Aufgabe der Tätigkeit und vom Alter.





Aufgabe der Tätigkeit


Sie müssen Ihre Angestelltentätigkeit angeben, um Zusatzrente zu beziehen, ungeachtet dessen, in welchem Land Sie diese ausüben.

Alter

Sie können ab 65 die Arrco und Agirc Renten bedingungslos beziehen.

Sie haben ab 60 Anspruch auf Ihre Arrco- und Agirc-Rente ohne jegliche Abzüge, vorausgesetzt, dass Sie französische Sozialversicherungsrente mit dem vollen Satz beziehen.

Sie haben zwischen 60 und 65 Anspruch auf Ihre Arrco und Agirc Rente mit Abzug*, wenn Sie keinen Anspruch auf Ihre französische Sozialversicherungsrente mit dem vollen Satz haben.



* Ihre Renteninstitution wird Ihnen die Berechnungsmodalitäten für diesen Abzug genau mitteilen. Dieser kann reduziert oder sogar abgeschafft werden, wenn Ihre Sozialversicherungsrente neu berechnet wird, um zu berücksichtigen, dass eine Abwicklung der Ansprüche in einem anderen Mitgliedsstaat zustande kommt.




Die Rentenpläne Arrco und Agirc

1 – Sie erfüllen die Bedingungen,
um die Rente des Staates, in dem
Sie wohnhaft sind, und die
französischen Rente zu beziehen.

oder

Sie erfüllen nicht die
Bedingungen, um die Rente
des Staates, in dem Sie
wohnhhaft sind, zu beziehen,
aber Sie haben Anspruch auf
die französische Rente.





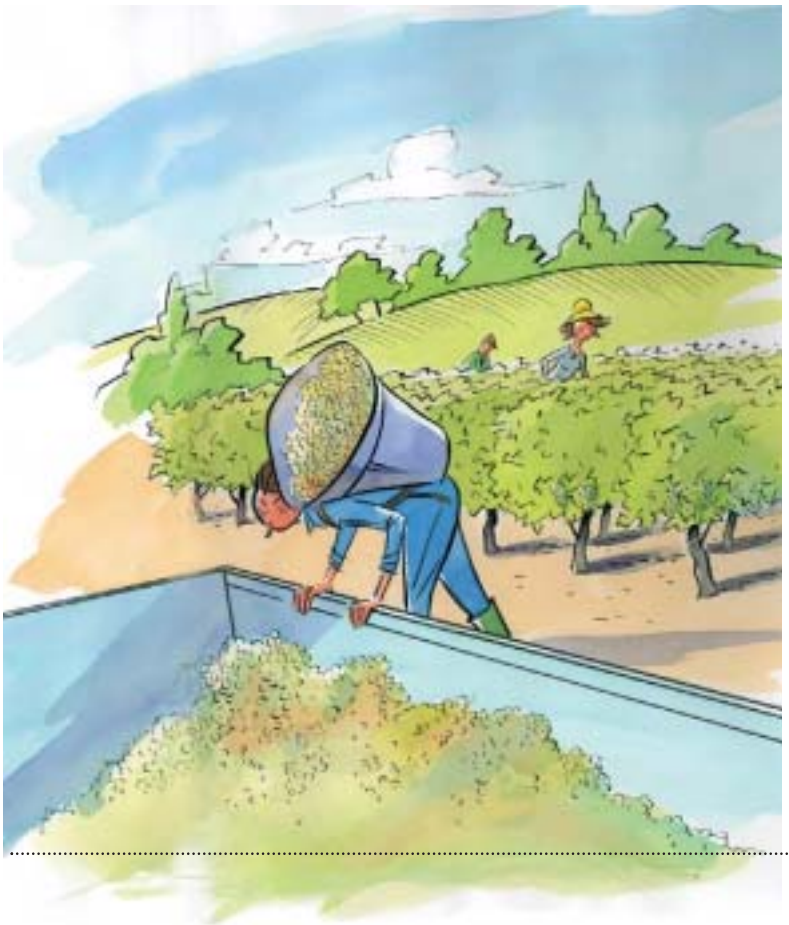
2 – Sie erfüllen die Bedingungen, um die Rente des Staates, in dem Sie wohnhaft sind, zu beziehen, aber Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen für die französische Rente.

In dem einen oder anderen Fall übergibt die Rentenorganisation Ihres Wohnsitzstaates Ihre Unterlagen an die Grundrentenorganisation in Frankreich. Diese reicht sie dann an Die Dienststelle für Einwohner außerhalb Frankreichs weiter (SRHF), „die Ihren“ Antrag auf Zusatzrente öffnet und Sie über die Bedingungen in Ihrer persönlichen Situation informiert, um Ihnen Ihre Rechte offen zu legen.

In allen Situationen wird Ihnen die Dienststelle für Einwohner außerhalb Frankreichs (SRHF) der Arrco und der Agirc Ihre „Zusammenstellung des zu bestätigenden beruflichen Werdegangs“ zusenden. Sobald Sie diese ausgefüllt haben, schicken Sie dieses Dokument zusammen mit den Ihren beruflichen Werdegang in Frankreich betreffenden Belegen an die angegebene Adresse zurück.



Nach Eingang der Formulare und Belege, werden Ihre Zusatzunterlagen an Ihre Zusatzrenteninstitution weitergeleitet. Diese ist für die Berechnung Ihrer Zusatzrente zuständig.





Die Altersrenten Arrco und Agirc

Sobald Ihr Antrag auf Zusatzrente erfasst ist, berechnet Ihre Renteninstitution Ihre Ansprüche und informiert Sie über das Ergebnis. Ihre Zusatzrenteninstitution schickt Ihnen drei Dokumente.

- Die Benachrichtigung über die Zusatzrente zeigt Ihnen die Berechnungsgrundlage für Ihre Rente an.
- In der Rekonstruktion Ihres beruflichen Werdegangs ermittelt die Arrco alle Ihre Beschäftigungszeiten als Angestellter. Die Agirc zählt ermittelt die Beschäftigungszeiten von Führungskräften.
- In der Zahlungsabrechnung finden Sie Ihren Nettorentenbetrag und den Hinweis auf die Kontofaten, auf das Ihre Zusatzrente überwiesen wird.



Abgaben auf Ihre Rente

Der Nettobetrag Ihrer Zusatzrente entspricht dem Bruttobetrag abzüglich der Sozialabgaben. Da Sie außerhalb Frankreichs wohnhaft sind, sind Sie vom allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) und von der Steuer zur Rückzahlung der Sozialversicherungsschulden (CRDS) befreit. Wenn Sie in der Schweiz oder in einem anderen Land des europäischen Wirtschaftsraums außer Frankreich Leistungen des Krankenversicherungssystems beziehen, sind Sie von der Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge befreit.

Auszahlung Ihrer Zusatzrente

Ihre Zusatzrente wird zu Beginn jedes Quartals ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt durch eine Banküberweisung auf Ihr Konto, auf Ihren Namen in Ihr Wohnsitzland oder anderswohin.

Wechsel des Wohnsitzes oder der Bank

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre Bankdaten ändern, vergessen Sie nicht, dies Ihrer Renteninstitution mitzuteilen.

Steuern

Ihre Renteninstitution ist verpflichtet, die Bezüge von Pensionsberechtigten, die nicht in Frankreich wohnhaft sind, zu versteuern, außer wenn ein Steuerabkommen zwischen Ihrem Wohnsitzland und Frankreich existiert.

Durchsetzung der Rente

Ihre Renteninstitution muss überprüfen, dass Sie die Person sind, die Ihre Zusatzrente erhält. Seien Sie nicht überrascht, wenn Ihre Renteninstitution von Ihnen eine Lebens- und eine Wohnsitzbescheinigung verlangt. Sie müssen dieser Aufforderung nachkommen, ohne die die Zahlung Ihrer Zusatzrente ausgesetzt werden könnte.





Die Hinterbliebenenrenten

Die Bedingungen für den Bezug der Hinterbliebenenrente gelten für Männer und für Frauen.

Im Todesfall wird ein Teil der Zusatzrentenansprüche, die der Angestellte oder Pensionsberechtigte erhalten hat, an die überlebende Ehegattin oder an seine früheren Ehegattinnen ausbezahlt.

Im Todesfall wird ein Teil der Zusatzrentenansprüche, die die Angestellte oder Pensionsberechtigte erhalten hat, an den überlebenden Ehegatten oder an ihre früheren Ehegatten ausbezahlt.

Die Hinterbliebenenrenten Arrco und Agirc werden ohne Einkommensbedingungen zugeteilt. Es wird an die Ehegattin keine Bedingung geknüpft. Die früheren Ehegattinnen dürfen nach ihrer Scheidung nicht wieder geheiratet haben. Die Hinterbliebenenrenten Arrco und Agirc entfallen im Falle der Wiederverheiratung.

Die Hinterbliebenenrente Arrco wird ab 55 zugeteilt.

Die Hinterbliebenenrente Agirc wird ab 60 zugeteilt.

Die Witwen, Witwer oder früheren Ehegatten mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten oder behinderten Kindern haben ohne Altersbeschränkung Anspruch auf die Hinterbliebenenrenten Arrco und Agirc.

Waisen

Die Vollwaisen profitieren von einer Hinterbliebenenrente, wenn Sie die vorgesehenen Altersbedingungen erfüllen und sich in der Ausbildung befinden.





Die Kontaktdaten

Die Dienststelle für Einwohner außerhalb Frankreichs (SRHF)

Die Arrco und die Agirc haben Die Dienststelle für Einwohner außerhalb Frankreichs (SRHF) gegründet, um die Fragen all jener zu beantworten, die in Frankreich gearbeitet haben, aber nicht mehr dort wohnhaft sind. Zögern Sie nicht, sich bei uns zu melden. Wir sind hier, um alle Ihre Fragen über die Zusatzrenten Arrco und Agirc zu beantworten.

Sie erreichen uns telefonisch, per E-Mail oder per Post, wenn Sie Fragen zu folgenden Themen haben:

- Ihre Personalakte;
- die Regelung der Zusatzrente;
- die Möglichkeit, einen Termin bei einem Rentenberater zu vereinbaren.





SRHF – Agirc-Arrco

16-18 rue Jules César

75592 Paris Cedex 12 – Frankreich

dri.srhf@agirc-arrco.fr

Unser telefonischer Informationsdienst

00 33 1 71 72 13 00 von Montag bis Freitag von
9.30 – 12 Uhr und von 14.15 – 16 Uhr.

Ihre Zusatzrenteninstitution

Falls Sie bereits eine Akte über die Zusatzrente bei einer Institution haben, müssen Sie sich an diese wenden.

Um die Kontaktdaten zu erfahren, gehen Sie auf: www.agirc-arrco.fr

Die CIPS

Wenn Sie außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz wohnhaft sind und Ihre Institution Arrco oder Agirc nicht kennt, können Sie sich an die CIPS wenden.

CIPS – Section étranger

78 avenue Charles Péguy – BP1

45805 St Jean de Braye Cedex – Frankreich

• RETRAITE COMPLÉMENTAIRE
agirc et arrco

16 - 18, rue Jules César
75592 Paris Cedex 12
Tel.: 00 33 1 71 72 13 00
www.agirc-arrco.fr

Druck auf Papier, das aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt



November 2008. Abbildungen: J. P. Goudouneix. Die auf dieser Anweisung übermittelten Informationen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter.